

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Würzbach, Weiskirch (Olpe), Dallmeyer, Handlos, Löher, Dr.-Ing. Oldenstädts, Frau Krone-Appuhn, Lowack, Wimmer (Neuss), Biehle, Ganz (St. Wendel), Frau Geier, Francke (Hamburg), Berger (Lahnstein), Sauter (Epfendorf), Dr. Marx, Dr. Wörner und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 9/688 —

### Versetzungshäufigkeit und Wohnungsfürsorge

*Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 10. August 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Um welchen Umfang hat sich die Zahl der Versetzungen von verheirateten Zeit- und Berufssoldaten mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Dienstort gegenüber der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 7/5070 vom 15. April 1976) auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 7/4944 vom 31. März 1976) vermindert und wie definiert die Bundesregierung exakt den Begriff „vertretbares Mindestmaß“ und wie füllt sie diesen auf?

Seit 1979 werden die Versetzungszahlen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfaßt. Dabei wird im Gegensatz zu den in der Drucksache 7/5070 genannten Zahlen unterschieden nach

- Personengruppen (z. B. Offz, Uffz, Verheiratete),
- Versetzungen insgesamt und
- Versetzungen mit Standortwechsel („Wechsel des Standortverwaltungsbereichs“ [StOV-Bereich]).

Ein Vergleich mit den Angaben aus dem Jahr 1976 ist deshalb nur eingeschränkt möglich, da die Zusage der Umzugskostenvergütung datenmäßig nicht erfaßt wird.

Von insgesamt 254 655 Soldaten auf Zeit (SaZ) und Berufssoldaten (BS) wurden 1980 versetzt

	insgesamt	davon mit Wechsel des StOV-Bereichs
SaZ und BS	83 723	46 892
davon Verheiratete	24 766	11 366.

Knapp die Hälfte aller Versetzungen (ca. 40 000) entfielen auf SaZ, die nach der Grundausbildung zu den Stammeinheiten versetzt wurden. In den 11 366 Versetzungen mit Wechsel des StOV-Bereichs sind 1046 Offiziere und Unteroffiziere enthalten, die auf eigenen Wunsch versetzt wurden.

Versetzungswünsche werden vor allem aus folgenden Gründen verfügt:

- zur Deckung des Bedarfs,
- zur Förderung der Eignung,
- auf eigenen Antrag.

Aus dem dienstlichen Erfordernis, der Bedarfsdeckung und der Förderung der Eignung ergibt sich das „vertretbare Mindestmaß“; es orientiert sich an der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und ist keine feste Größe.

2. Was versteht die Bundesregierung unter „subjektiv empfundener Versetzungshäufigkeit“?

Die zum Inhalt des Wehrdienstverhältnisses gehörende Pflicht der jederzeitigen Versetzbarekeit – sie ist typisch für den Soldatenberuf – wird allgemein bereits als „Versetzungshäufigkeit“ empfunden.

Der Soldat bezieht die Auswirkungen einer Versetzung auch auf seinen persönlichen Lebensbereich. Hierbei steht nicht so sehr die Häufigkeit von Versetzungen im Vordergrund, sondern vielmehr das persönlich empfundene Verhältnis von dienstlichem Nutzen zu den Problemen, die sich mit der Herauslösung aus seinem bisherigen Lebensbereich ergeben. In diesem Zusammenhang wird von „subjektiv empfundener Versetzungshäufigkeit“ gesprochen.

3. Wie ordnet die Bundesregierung die häufigen und zum Teil recht langen Familientrennungen auf Grund von Kommandierungen zu Lehrgängen in ihren Auswirkungen in den Umkreis der „Versetzungshäufigkeit“ ein, und welchen Einfluß haben die Auswirkungen der Versetzungen und Kommandierungen auf die Soldaten und damit auf den inneren Zustand der Bundeswehr?

Kommandierungen zu Lehrgängen können nicht mit Versetzungen gleichgesetzt werden. Es wird indessen nicht verkannt, daß die Trennung von der Familie zu Belastungen führt. Diese werden, was den Zeitpunkt und die Entfernung vom Dienstort betrifft, im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Die Auswirkungen von Familientrennungen werden zur Zeit im Rahmen des Forschungsprojekts „Mobilität in den Streitkräften – Belastungsfaktoren in Soldatenfamilien –“ untersucht. Eine umfassende Antwort kann erst nach Abschluß der Untersuchung erfolgen.

4. Was hat die Bundesregierung getan, um das soziale Umfeld von Versetzungen zu verbessern und insbesondere die Wohnungsfürsorge und die Regelung des Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts den besonderen Bedürfnissen der Soldaten der Bundeswehr und ihrer Familien anzupassen?

Auf Grund des Berichts der Koordinierungsgruppe „Sozialmaßnahmen der Bundeswehr“ und des Weißbuchs 1979 wurden zur Verbesserung des sozialen Umfelds bei Versetzungen folgende Maßnahmen auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts verwirklicht:

- Unmoderne Wohnungen werden nicht mehr mit der Folge angeboten, daß bei Nichtannahme das Trennungsgeld entzogen wird,
- Zahlung von Trennungsgeld wegen des Schulbesuchs eines Kindes am bisherigen Wohnort
  - im letzten Schuljahr einer Haupt- oder Sonderschule,
  - in der zweiten Schuljahrshälfte aller kritischen Jahrgangsstufen,
  - beim Übergang vom vorletzten in das letzte Schuljahr eines Gymnasiums;
- verstärkte Zulassung sonstiger zwingender persönlicher Verzögerungsgründe, die katalogmäßig nicht erfaßt werden können,
- Verbesserung der Auslandsschulbeihilfe,
- Gewährung von Mietentschädigung bei Vorwegumzügen wegen des Schulwechsels von Kindern zum Schuljahrbeginn oder aus wohnungswirtschaftlichen Gründen,
- grundsätzliche Möglichkeiten der Zahlung von Trennungsgeld unter Verzicht auf einen Umzug der Familie bei befristeten Versetzungen bis zur Dauer von zwei Jahren.

Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 6 und 7 verwiesen.

5. Wie wirken sich die häufigen Versetzungen auf die Kinder und die berufstätigen Ehefrauen der Soldaten aus, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um negative Folgen, die sich aus der Diensteigentümlichkeit der Soldaten für die Familien ergeben, zu beseitigen oder zu mildern?

Um die Folgen von Versetzungen und auswärtiger Ausbildung zu mildern, sind die zu Frage 4 erwähnten Maßnahmen verwirklicht

und weitere Verbesserungen in den zu Frage 6 erwähnten Novellen vorgesehen.

Die Berufstätigkeit des Ehegatten kann bei Versetzungen trennungsgeldrechtlich nicht berücksichtigt werden, weil sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur privaten Sphäre gehört. Durch die steuerlichen Vorteile bei getrennter Haushaltungsführung wird die Nichtzahlung von Trennungsgeld in vielen Fällen annähernd ausgeglichen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Treffen Meldungen zu, wonach eine Bund-Länder-Kommission für das Reise- und Umzugskostenrecht von Januar 1979 an bis jetzt getagt hat, ohne eine wesentliche Verbesserung zu entwickeln, welche Maßnahmen strebt die Bundesregierung selbst an und welcher real nachvollziehbare Kostenaufwand wäre insbesondere mit der Verbesserung der Umzugskosten- und der Trennungsgeldregelungen verbunden?

Die Bund-Länder-Kommission für das Reise- und Umzugskostenrecht hat Novellen

- zum Bundesumzugskostengesetz,
- zur Verordnung zu § 10 BUKG,
- zur Trennungsgeldverordnung

erarbeitet. Sie hat diese angesichts der Haushaltsslage in Bund und Ländern zunächst auf einige vordringliche, im Verordnungswege mögliche Anpassungen beschränkt, die aber schon spürbare Verbesserungen enthalten. Der Kostenaufwand hierfür würde für den Bund (ohne Bahn und Post) etwa 5 Millionen DM jährlich betragen.

Die Bundesregierung ist mit der Kommission der Auffassung, daß auch diese Verbesserungen im Rahmen des Verfahrens nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977 nur bei grundsätzlicher Kostenneutralität zu verwirklichen sind. Es kann daher noch nicht abgesehen werden, wann die vorgesehenen Verbesserungen in Kraft treten können.

7. Wie stellt sich die Bundesregierung künftig die Erfüllung der Fürsorgepflicht nach § 31 des Soldatengesetzes in bezug auf die Wohnungsfürsorge für die Bundeswehr vor?

Nach den Wohnungsfürsorgebestimmungen ist der Bund seinen Bediensteten bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung am Dienstort behilflich. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer zweckgebundenen Wohnung mit einer suventionierten Miete besteht indes nicht.

In den vergangenen mehr als 20 Jahren wurde ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm für die Bundeswehr verwirklicht. Es

wurden mehr als 6 Milliarden DM an Bundesdarlehen zur Schaffung neuer und zur Modernisierung älterer Bundesdarlehenwohnungen zur Verfügung gestellt. Weitere Bundesmittel erforderten die umfangreichen Grundinstandsetzungen von Bundesmietwohnungen. Insgesamt konnten mehr als 165 000 zweckgebundene Wohnungen bereitgestellt und damit der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn nachgekommen werden. Durch Modernisierungsmaßnahmen wurde der ältere Bestand an Bundesdarlehenwohnungen (insgesamt rd. 43 000) an die heutigen Wohnbedürfnisse angepaßt. Die Standortverwaltungen bieten den Bundeswehrangehörigen zweckgebundene Wohnungen an und informieren sie ggf. über Anzahl, Größe und Lage der Wohnungen des freien Markts. Die Wohnungssuchenden werden zudem über das Wohnumfeld (Schulen, Verkehrsverbindungen, Einkaufsmöglichkeiten u. a.) unterrichtet, d. h. umfassend in allen Fragen der Wohnraumversorgung am neuen Standort beraten. Entsprechende Weisungen hat das BMVg am 21. Januar 1981 erlassen und damit dem Wunsch insbesondere der Soldaten entsprochen. Von einem Abbau der Wohnungsfürsorge kann keine Rede sein.

8. Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung beabsichtigt, nach den Mieten für Bundesmietwohnungen nunmehr auch die Mieten für Bundesdarlehenwohnungen anzuheben und wie vertragen sich beide Maßnahmen damit, daß die Wohnungsfürsorge für die Bundeswehr als „Werbemaßnahme“ und Wahrnehmung einer besonderen Fürsorge gedacht war?

Durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 sind die Länder in § 18 a Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes ermächtigt worden, die Zinsen der öffentlichen Baudarlehen für Sozialwohnungen zu erhöhen. Inzwischen hat der Bundesrat einen weiteren Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Länder zu weiteren Zinsanhebungen ermächtigt werden sollen. In Anlehnung an diese Maßnahme ist beabsichtigt, auch die Zinsnachlässe für Bundesbedienstetenwohnungen zu widerrufen mit dem Ziel, den Abstand der Bundesbedienstetenmieten gegenüber dem Vergleichsmietenniveau zu verringern; die Mieten für die Bundesbediensteten können auf Dauer nicht günstiger sein als die der übrigen Bürger. Mietanhebungen werden so vorgenommen, daß es gleichzeitig zu einer Mietentzerrung kommt.

Die ab 1. April 1982 vorgesehene Mietanhebung beträgt in einer ersten Stufe max. 0,40 DM/qm Wohnfläche/Monat.

Soweit im Einzelfall noch ein Anpassungsbedarf verbleibt, soll dieser in Zweijahresabständen weiter ausgebaut werden, sofern es die max. Verzinsung der Bundesmittel (bis zu 4 v. H.) erlaubt.

Die Mietanhebung wird in jedem Fall begrenzt durch die untere Grenze der jeweils örtlichen Vergleichsmieten, wie es auch bei bundeseigenen Wohnungen bereits angeordnet ist. In Dienstorten in ländlichen Gebieten wird daher keine oder nur eine unwesentliche Mietanhebung zu erwarten sein. In Ballungszentren bleibt dagegen noch ein beträchtlicher Abstand zu den Marktmieten bestehen. Bei einkommensschwachen Bediensteten mindert das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu hohe Mietbelastungen.

9. Was gedenkt die Bundesregierung gegenüber den Soldaten und ihren Familienangehörigen unter der besonderen Berücksichtigung der häufigen Versetzungen – wie keine andere Berufsgruppe – zu unternehmen, um die ihr aufgetragene Fürsorgepflicht wahrzunehmen, wenn bei der Umwandlung von Bundesdarlehenswohnungen in Eigentumswohnungen und der damit verbundene Verkauf an außenstehende Dritte zum Nachteil der Betroffenen, insbesondere ehemaliger Berufs- und Zeitsoldaten oder deren Witwen, führt?

Da Wohnungseigentum durch Erklärung des Eigentümers nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet wird, muß der Eigentümer den Bund als Darlehensgeber an dem Verfahren der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen grundsätzlich nur dann beteiligen, wenn eine Aufteilung des Bundesdarlehens auf die einzelnen Wohnungen angestrebt wird, oder der Käufer der Eigentumswohnung die anteilige Restschuld übernehmen soll. Der Bund als Darlehensgeber stimmt der Aufteilung seines Darlehens im allgemeinen zu, wenn

- eine Mehrheit der Bundesbediensteten als Mieter zum Kauf der Eigentumswohnungen bereit ist,
- oder ein erheblicher Teil der Wohnungen einer Wohnanlage zur Vermietung an Dritte freigegeben wurde oder leersteht und ein zukünftiger Bedarf nicht besteht.

Bei Eigentumswohnungen, deren neue Eigentümer und Bewohner Bundesbedienstete sind, endet das Besetzungsrecht des Bundes an der Wohnung mit der Rückzahlung des Bundesdarlehens. Sofern Bundesbedienstete Eigentumswohnungen erwerben, sie aber nicht bewohnen, endet das Wohnungsbesetzungsrecht des Bundes erst nach Ablauf der Mindestfrist von 20 bzw. 30 Jahren. Gleiches gilt, wenn die Wohnungen an einen Dritten verkauft werden.

Für die Zeit der Beibehaltung des Wohnungsbesetzungsrechtes des Bundes sind Bundesbedienstete als Mieter von Bundesdarlehenswohnungen, die als Eigentumswohnungen veräußert werden, gegen nachteilige Auswirkungen des Eigentumswechsels weitgehend geschützt. Das Besetzungsrecht des Bundes bedingt, daß bestehende Mietverhältnisse mit Aussicht auf Erfolg kaum gekündigt werden können und die Mietpreisbindung bis zur Höhe der Bundesbedienstetenmiete weiterhin bestehen bleibt. Sofern der Eigentümer nach Ablauf des Besetzungsrechtes die Räumung der Wohnung erwirkt oder im Rahmen des Miethöhegesetzes eine nicht zumutbare Mieterhöhung verlangt, kann auf Antrag eine andere zweckgebundene Wohnung zugeteilt werden. Antragsberechtigt sind aktive und in den Ruhestand versetzte Bundeswehrangehörige und deren Witwen. Ehemalige Soldaten auf Zeit nehmen an der Wohnungsfürsorge nicht teil.



